

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1866)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Schweizer Pius-Verein.

(Schluß-Artikel.)

Die katholische Kirche wird in unsern Tagen immer mehr aus dem Staatsleben und der Schule ausgeschlossen und innerhalb ihren vier Kirchenmauern eingeschlossen; es bleibt ihr heutzutage kein anderes Mittel inne, außerhalb des Gotteshauses auf das soziale Leben der menschlichen Gesellschaft einzuwirken, als das Vereinswesen und die Presse. Die Pflege katholischer Vereine ist daher unter solchen Umständen für die Geistlichen eine Gewissenssache und die 'Kirchenzeitung' findet sich verpflichtet, durch ausführlichere Besprechung der Bestrebungen und Leistungen des Schweizer Piusvereins hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Nachdem wir in letzter Nummer die Leistungen der Ortsvereine erörtert, haben wir heute zum Schluß die Verhandlungen des Zentralkomite's noch zu berühren:

1) Die letztjährige Generalversammlung hatte den einmütigen Beschluß gefaßt, der Pius-Verein solle mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Heiligspredung des seligen Bruder Klaus anregen. In Folge dieser Schlußnahme hatte das Zentralkomite die Ehre, sofort mit der apostolischen Nuntiat in Luzern in Unterredung zu treten. Sr. Ex. der päpstliche Geschäftsträger gab uns die vorläufige Auskunft: „Es sei vor Allem eine aktenmäßige Darstellung über die in frühern Zeiten hierüber schon gewalteten Verhandlungen zu entwerfen und sodann gestützt auf dieses Memorial in Rom bei der betreffenden Congregation die bestimmte Anfrage zu

stellen: ob und welche Schritte für die Erhaltung der Heiligspredung des seligen Bruder Klaus zu thun seien?

In Folge dieser Mittheilung ersuchte der Vorstand Sr. Hochw. Herrn Pfarrer Ming in Sarnen, ein solches Memorial zu entwerfen. Dieser mit der Geschichte und den Akten des seligen Bruder Klaus sehr vertraute Verfasser kam dieser Einladung bereitwillig entgegen das Zentralkomite hatte das Vergnügen, dieses gründlich bearbeitete Memorial in seiner Mai-Sitzung entgegenzunehmen und Sr. Ex. dem päpstlichen Geschäftsträger Msgr. Bianchi zu überreichen, welcher die Güte hatte, dasselbe nach Rom zu befördern.

Indem wir die weitem Mittheilungen aus Rom über dieses hochwichtige Geschäft erwarten, erinnern wir neuerdings an die Worte Sr. Gn. Bischofs Eugen, welcher in Sachseln den Geistlichen und Weltlichen das Gebet als das nothwendigste und beste Mittel empfahl, um zur Heiligspredung des Patrons und Friedensstifters unseres Vaterlandes zu gelangen.

2) Eine zweite Angelegenheit von hoher Tragweite war die Pflege der Inländischen Mission.

Das Zentralkomite hatte die Ehre, sich an die in der Konferenz zu Chur versammelten Hochwürdigsten Bischöfe zu wenden, um denselben das bisherige Wirken des Inländischen Missionsvereins zu unterstellen und dieselben um Verfügungen bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Gaben zu ersuchen.

Die Hochwst. Bischöfe hatten die Güte, sich mit dieser Angelegenheit einläßlich zu befassen und uns mit Zuschrift vom 18. April die Weisung zukommen zu lassen:

- 1) daß die Gaben in allen Diözesen gesammelt und dem Zentralkomite zur Verwaltung zu übergeben seien.
- 2) Daß das Zentralkomite jährlich der bischöflichen Konferenz einen Vorschlag über die Verwendung der Gaben vorzulegen und die dahingegen Verfügungen der Hochwst. Bischöfe entgegenzunehmen und zu vollziehen habe.
- 3) Daß das Zentralkomite jährlich öffentliche Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben abzuliegen habe.

Durch diese gütige Verfügung der Hochwst. Bischöfe ist nun die Inländische Mission definitiv geregelt und die Gabensammlung sowie die Unterstützung der Missions-Stationen in erfreulicher Weise gesichert. *)

3) Mit dem Hochwst. bischöflichen Ordinariat von Chur und der löbl. Theodosianischen Anstalt zu Ingenbohl sind wir bezüglich der Reorganisirung und Ausbreitung des von dem unvergesslichen R. P. Theodos sel. gestifteten „Katholischen Büchervereins“ in Verkehr getreten. Ueber das Resultat der Unterhandlungen gibt folgendes mit Approbation des bischöflichen Ordinariats erlassene Zirkular nähern Aufschluß.

Bücherverein für die kath. Schweiz.

Die von verschiedenen Seiten, zumal von Hochw. Herrn Seelsorgern ausgehenden Klagen, einerseits, daß an wahrhaft guten und kernhaften Gebets-, Betrachtungs-, Belehrungs- und christlichen Unterhaltungsbüchern für das gläubige Volk noch immer Mangel sei, und andererseits,

*) Ueber das Wirken der Inländischen Mission erscheint ein besonderer Jahresbericht, welcher den Pius-Annalen beigelegt wird, und auf den wir hier verweisen.

daß die vorhandenen guten Bücher dieser Art im Wege des Buchhandels zu theuer sind, während die für Religion und Tugend gefährliche Literatur sehr wohlfeil verbreitet wird, haben schon im Jahre 1859 mehrere Männer des geistlichen und weltlichen Standes im Bisthume Chur zu dem Entschlusse geführt, einen Verein zu gründen mit dem Zwecke, durch große Auflage ausgewählter guter Bücher unter der Oberaufsicht und dem Schutze des Hochwürdigsten Ordinariates zu Chur den vorerwähnten Klagen möglichst zu begegnen.

Dieser im Jahre 1859 durch den Hochw. P. Theodosius in das Leben gerufene BÜCHERVEREIN hat bereits wohlthätig gewirkt und soll nun zu einem allgemeinen Schweizerischen erweitert werden.

Statuten:

§ 1. Jedes Mitglied bezahlt für ein Jahr 3 Fr., wobei bemerkt wird, daß auch mehrere Personen zusammen ein Mitglied bilden können.

§ 2. Für diese Bezahlung erhält das Mitglied:

- a. Eine Vereinsgabe, bestehend in Büchern im Umfange von 50 bis 60 Druckbogen.
- b. Das Recht, aus einem Verzeichniß guter Bücher, das jedem Mitglied zugestellt wird, nach Belieben Bücher zu bestellen mit Nachlaß des vierten bis dritten Theiles des Ladenpreises.

§ 3. Es wird kein Vereinsbuch ausgegeben ohne Zustimmung des Comites des BÜCHERVEREINS; Bücher, welche Glauben und Sitten betreffen, unterliegen überdies der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates. Das Comité bestimmt die jährliche Vereinsgabe.

§ 4. Der Beitritt für ein Jahr verbindet nicht für weitere Jahre. Wer jedoch beim Empfange der Vereinsgabe seinen Austritt nicht anzeigt, wird als Mitglied für das folgende Jahr betrachtet.

§ 5. Die Bezahlung des jährlichen Beitrages von Fr. 3 geschieht bei der Ablieferung der Vereinsgabe mittels Postnachnahme und mit Zuschlag der Fraktur.

§ 6. Das Geschäftliche des BÜCHERVEREINS wird durch die Waisenanstalt in Ingenbühl besorgt. Alles, was sich hierauf bezieht, ist an die „Direktion der Waisenanstalt zu Ingenbühl, Kt. Schwyz,“ zu adressiren.

§ 7. Ueber die Wirksamkeit des Vereins wird jährlich dem bischöflichen Ordi-

nariat und dem schweizerischen Piusverein, unter dessen Patronat der Verein steht, Bericht erstattet.

Alle Freunde dieses Unternehmens, namentlich die Hochw. Herren Geistlichen und die Pius-Ortsvereine werden inständig gebeten, um der guten Sache willen diese Einladung unter dem katholischen Volke möglichst zu verbreiten, zahlreiche Mitglieder zu sammeln und das Verzeichniß derselben beförderlichst an die genannte Direktion zu senden.

Ingenbühl, den 15. Okt. 1865.

Für den Verein zur Verbreitung guter Bücher
Das Comité:

M. Tschümperlin, bischöfl. Kommissar, in Ingenbühl. Graf Th. v. Scherer, Präsident des Piusvereins, in Solothurn. P. Anziet, Cap., Provinzial. A. v. Reding-Vibereg, Oberst, in Schwyz. M. Anderhalden, Kaplan, in Sachseln.

Approbation.

Indem das bischöfliche Ordinariat Chur diese Statuten und das Comité genehmigt, empfiehlt es den Verein den Katholiken der Schweiz auf's angelegentlichste.

Chur, den 27. Oktober 1865.

J. M. Appert, bischöfl. Kanzler.

4) Am „Archiv für die Geschichte der Schweizerischen Reformation“ wird fortwährend gearbeitet. Das Manuscript für den umfangreichen I. Band liegt bereits beinahe vollständig vor. Der Abdruck der Manuscripte aus dem XVI. Jahrhundert geschieht in der Sprache und Schrift jener Zeit, erfordert daher besondere Genauigkeit und geht nur langsam vorwärts. Doch sind unter der sorgfältigen Aufsicht der H. Domherr Fiala und Pfr. Bannwart bereits 14 Bogen gedruckt und der Schluß des I. Bandes wird rascher erfolgen, da derselbe auch Abhandlungen aus neuerer Zeit enthält und der Druck daher keine Schwierigkeiten bietet.

5) Die Generalversammlung von Sachseln hatte das Comité beauftragt, im Namen des Piusvereins unter gewissen Bedingungen eine Aktie von Fr. 10,000 für das Kollegium von Schwyz zu unterzeichnen, oder aber, falls diese Bedingungen der Aktiengesellschaft nicht belieben würden, in der Eigenschaft eines „Guthäters“ für das Jahr 1866 vorläufig Fr. 500 zu verabsolgen und die gleiche Summe wieder im Büdget pro

1867 vorzuschlagen. In Folge der gepflogenen Korrespondenz erklärten uns die Aktionäre mit Zuschrift vom 28. März 1866, daß sie vorziehen, der Piusverein möchte als Guthäter und nicht als Aktionär eintreten. In Folge dessen hat das Zentralkomite die für 1866 bewilligten Fr. 500 der Aktiengesellschaft verabsolgt und einen sachbezüglichen Antrag für das Jahr 1867 zu Händen der Generalversammlung vorbereitet.

6) Die für das Jahr 1866 bewilligten Stipendien an Studierende wurden vom Comité in folgender Weise an 12 Ortsvereine vertheilt:

Albeuve	für 1 Studenten	Frkn. 25
Bättstein	„ 2 „ „	55
Emmen	„ 1 „ „	25
Jonschwyl	„ 1 „ „	30
Luzern	„ 6 „ „	135
Neuenkirch	„ 1 „ „	25
Neuheim	„ 1 „ „	25
Oberkirch	„ 1 „ „	25
Sins	„ 1 „ „	25
Sion	„ 1 „ „	30
Stanz	„ 2 „ „	15
Willisau	„ 4 „ „	105

Für 22 Studenten Frk. 520

7) Die Kassa-Rechnung vom 1. Juni bis 31. Dezember 1865 wurde vom Zentral-Kassier, Hochw. Hrn. Pfr. Bannwart, mit gewohnter Pünktlichkeit geführt und dem Zentralkomite zur Prüfung vorgelegt. Ebenso wurde die Spezial-Rechnung der französischen Kommission durch den dortigen Kassier, Hochw. Pfarrer Helfer von Freiburg, dem Zentralkomite unterbreitet. Das Komite beschloß, die Jahres-Rechnung von 1865 der General-Versammlung mitzutheilen und derselben die Genehmigung und Verdankung zu beantragen.

Dispens. *)

(Mitgetheilt.)

Wenn von Dispens die Rede ist, so glauben viele Leute, daß es sich um eine von der Geistlichkeit erfundene Geldspeku-

*) Bekanntermaßen haben die Regierungen des Bisthums Basel die Frage der Dispensation auf ihre Traktanden gesetzt und dieselbe nimmt in ihrem Konferenz-Protokoll und

lation handle, indem diese gegen Geld die Erlaubniß erteilen, die gesetlichen Vorschriften und Pflichten zu verletzen; sie sehen in der Dispens nichts Anders als eine geistliche Mäkleret, in welcher das Geld die Hauptsache bilde.

Diese Ansicht enthaltet ebensoviele Irthümer als Worte, wie sich aus nachfolgender Erörterung ergibt. 1. Es ist irrig, daß die Dispens eine geistliche Erfindung sei; 2. es ist irrig, daß von der Kirche durch die Dispense die Befreiung von allen Gesetzen und Pflichten erlangt werden könne; 3. es ist irrig, daß die Kirche die Dispens gegen Geld erteile.

1) Die Dispens bedeutet so viel als Ausnahme, Befreiung, Enthebung von einer gesetlichen Vorschrift. Die Gesetze haben das Allgemeine im Auge, sie gehen vom allgemeinen Standpunkt aus und führen zu einem allgemeinen Ziel. Jede Gesetzgebung muß diesen Charakter der Allgemeinheit in sich tragen, sie kann eben daher einzelne Vorfälle nicht berücksichtigen. Solcher Vorfälle gibt es aber im menschlichen Leben sehr viele, welche oft die Handhabung des allgemeinen Gesetzes schädlich, ja unmöglich machen, indem durch die strenge Handhabung gerade das Gegentheil von dem erfolgen würde, was das allgemeine Gesetz will. Schon die Natur der Dinge bringt das mit sich, die Dispens beruht schon im natürlichen Recht. Es gibt keine Gesetzgebung, sei sie nun weltlicher oder geistlicher Natur, betreffe sie die civilen, militärischen oder kirchlichen Angelegenheiten der Menschen, bei welchen in einzelnen Fällen nicht Ausnahmen eintreten können. Es gibt im Staate eben so gut Dispensen als in der Kirche, im Militär ebenfogut als im Civilstand. Schon das natürliche Recht schreibt vor, daß in einzelnen Fällen, wo die Handhabung des allgemeinen Gesetzes schädlich und zweckwidrig wäre, eine Ausnahme stattfinden dürfe. Das gleiche natürliche Recht verlangt aber, daß in sol-

chen Ausnahmefällen nicht jeder sich selbst dispensire, sondern daß er die Erlaubniß dazu bei dem zustehenden Gesetzgeber oder Gesetzesvollzieher einhole. Nicht Jeder kann sich selbst von der allgemeinen gesetlichen Vorschrift lossagen; dieß würde eine allgemeine Verwirrung und Gesetzlosigkeit zur Folge haben; nach natürlichem Recht kann nur Jener rechtlich von der Verbindlichkeit eines Gesetzes entheben, welcher die Gewalt hat, das Gesetz vorzuschreiben. Tritt daher ein besonderer Fall ein, welcher eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetz nothwendig macht, so muß diese Ausnahme bei der zustehenden Behörde nachgesucht und von derselben förmlich und wirklich erteilt werden. Dieß ist der allgemeine Charakter jeder Dispensation. Dieses findet sich nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Privatleben vor. Es gibt keinen Vater, keine Mutter, welche nicht hie und da ihren Kindern eine Ausnahme von einer allgemeinen elterlichen Vorschrift erteilt, insofern das Kind mit Grund um eine solche nachsucht; es gibt keinen Hausvater, welcher seinem Gesinde nicht hie und da besonderer Umstände wegen die Erfüllung eines Auftrags, einer allgemeinen Pflicht nachläßt; und könnte deswegen Jemand dem Vater und Hausherrn, oder dem Kinde und Hausgesinde einen Vorwurf machen? Bei solchen Verhältnissen ist es wahrlich ein dreister Irthum, wenn man behauptet, die Dispens sei eine Erfindung der Geistlichkeit. Die Kirche, indem sie in einzelnen Fällen eine Ausnahme ihrer allgemeinen Vorschriften erteilt, folgt hierin nur der allgemeinen Vorschrift des natürlichen Rechts.

2) Eben so irrig ist die Ansicht, daß auf dem Wege der Dispense die Befreiung von allen gesetlichen Vorschriften und Pflichten bei der Kirche erhältlich sei. Ein Gesetzgeber kann nur Ausnahmen bezüglich der von ihm abhängigen Vorschriften erteilen. Pflichten, welche höheren Ursprungs sind, Pflichten, die ihrer Natur nach über die Gewalt eines betreffenden Gesetzgebers oder Gesetzesvollziehers gehen, können von diesem nicht nachgelassen werden. Es versteht sich daher von selbst, daß die kirchlichen Vor-

stiv-göttlichen Gebote erteilt werden können; denn diese haben ihren Ursprung in dem geoffenbarten Willen Gottes, und die Pflicht, denselben nachzukommen, ist unveränderlich und kann durch keine kirchliche Gewalt aufgehoben werden. Ebenso wenig kann von den natürlichen und Sittengesetzen, welche allgemein und an sich unabänderlich sind, eine Dispense erfolgen. Die Befugniß des kirchlichen Dispensirens bezieht sich naturgemäß nur auf die von der Kirche selbst erlassenen Vorschriften und kann bezüglich der göttlichen und natürlichen Gesetze höchstens einen interpretirten Charakter haben. Aber selbst in Ausübung dieser Befugniß ist die Kirche vorsichtig und man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß sie jeder geringfügigen Ursache wegen eine Ausnahme von ihren allgemeinen Vorschriften gestattet. Wie wichtig die Kirche die Ertheilung einer Dispense erachtet, geht daraus hervor, daß dieselbe immer von dem Oberhaupt der Kirche ausgehen muß. „In den ersten Zeiten — sagt Walthers — wo der Gesetze wenige und die Verhältnisse einfach waren, war der römische Stuhl bei Ertheilung der bei ihm nachgesuchten Dispensen strenge und sparsam. Später häufte sich zwar das Bedürfniß derselben; allein auch nun suchten die Päpste dem Mißbrauche derselben dadurch zu begegnen, daß sie das Recht dazu in ihrer Hand behielten. Dieses hat auch sehr gute Gründe für sich. Erstlich der, daß bei der Ertheilung von Dispensen eine gewisse Gleichförmigkeit nöthig ist, wenn nicht bei den Untergebenen der Schein von Willkür eintreten soll. Zweitens weil ein Bischof oder ein Provincialconcilium, deren Autorität nur eine beschränkte und örtliche ist, keine Macht haben können, eine aus einer höhern und allgemeinen Autorität geflossene Autorität zu brechen. Nach der vorhandenen Disziplin steht daher das Recht, von allgemeinen Gesetzen zu dispensiren, nur dem Papste oder einem allgemeinen Concilium zu, den Bischöfen nur da, wo ihnen das Recht dazu von den Gesetzen, also eben von der allgemeinen Autorität ausdrücklich verliehen ist, oder wenn ihnen, wie dieß besonders seit dem 17. Jahrhundert zur Erleichterung der Gläubigen geschieht,

in den Verhandlungen mit dem Hochw. Bischofe eine bedeutende Stelle ein: es ist daher am Platze, hier über die Dispensen ein grundsätzliches Wort zu sprechen und wir verdanken dem Lit. Verfasser die Zusendung.

vom Papst die Befugniß zu andern bestimmten Dispensationen durch besondere Vollmachten, um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgesucht werden muß (*facultates quinquennales*) übertragen wird.“ — Aus dem Gesagten ergibt sich unstreitig, daß die Ansicht durchaus grundlos ist, als könnte man von Seite der Kirche leicht die Dispensation von allen gesetzlichen Vorschriften und kirchlichen Pflichten erhalten. Noch irriger aber ist die Behauptung, daß dieses durch Geld möglich sei.

3) Schon aus den über die kirchliche Dispense entwickelten Punkten folgt, daß dabei das Geld durchaus keine Hauptrolle spielen kann. Noch bestimmter fließt dieses aber aus der kirchlichen Vorschrift selbst, welche ausdrücklich festsetzt, „daß „Derjenige, welcher eine Dispense erteilt, niemals durch dieselbe einen persönlichen Vortheil ziehen dürfe.“ Allerdings darf für die schriftliche Ausfertigung und die dadurch veranlaßten Unkosten von Seite der kirchlichen Behörden eine Kanzleigebühr verlangt, oder es darf dem Dispensirten, wenn er vermöglih ist, die Verrichtung irgend eines guten Werkes, die Unterstützung einer christlichen Stiftung u. dergleichen auferlegt werden; allein für die Dispensation selbst darf der Dispensirte nichts für sich fordern oder zu seinem Privatnuzen verwenden. Das Concilium von Trident spricht sich hierüber auf das Bestimmteste aus, und um jeden Zweifel über das Wesen der kirchlichen Dispensation zu heben, wollen wir hier die Bedingungen, welche das Conc. Trident. bezüglich der Dispensation festsetzte, selbst anführen: „Zur Dispensation ist nothwendig: Erstlich eine dringende und gerechte Ursache und überwiegender Nutzen, wodurch eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift gerechtfertigt wird. Diese Ursache kann sich beziehen entweder auf das Wohl eines Einzelnen, nämlich wenn er unter der Anwendung der gesetzlichen Regel unverhältnißmäßig leiden, oder auf das Wohl des Ganzen, wenn die Festhaltung des Gesetzes Störungen des Friedens oder andere Nachtheile mit sich führen würde. Zweitens soll nur nach reiflicher Ueberlegung und nach genauer

Erforschung der Umstände dispensirt werden. Zu diesem Zwecke ist auch verordnet, daß die Untersuchung der Thatsachen dem ordentlichen Obern des nachsuchenden Theils kommittirt werden soll. Drittens sollen die Dispensen unentgeltlich erteilt werden, das heißt, der Dispensirte soll davon keinen Vortheil ziehen.“ (C. T. ss. XXII. c. 5. — XXV. c. 18. de ref.) In Erfüllung dieser Vorschriften des Tridentinischen Conciliums ist die Kirche äußerst genau; zwei besondere Congregationen (die Datarie und die Pönitentiarie) sind in Rom zur Prüfung und Berathung aller Dispens-Angelegenheiten aufgestellt und um ja jeden Vorwurf von Geldpressungen abzuwenden, ist eine besondere Verordnung erlassen, laut welcher die gewöhnlichen Kanzleigebühren für die Ausfertigung der Dispensen bezogen werden müssen und gemäß welcher von der Kanzlei außer dem *jus agentiae*, dem *expensæ cancellariæ* und dem *jus expeditionis* nichts gefordert werden darf. Wird dem Dispensirten von der Kirche gemäß seinen Vermögensverhältnissen die Verrichtung eines besondern Liebeswerks oder die Unterstützung irgend einer mildthätigen Stiftung zur Pflicht gemacht, so muß dieß besonders bestimmt werden (*compositio componenda*), um so jeden Argwohn einer Geldmäckerei abzuschneiden.

Wie unter solchen Verhältnissen ein vernünftiger, denkender Mensch der Kirche noch Vorwürfe wegen den Dispensen machen kann, ist wahrhaft unerklärlich! *)

Worte des hl. Vaters Pius IX.

Wie bereits gemeldet worden ist, bezog sich Se. Heil. am 2. d. Mts. (Portiunkula-Sonntag) in die Kapuzinerkirche »della stimmata,« wo das Vorbereitungsdekret zur Kanonisirung des sel. Leonardo da Porto Maurizio verlesen wurde. Bei diesem Anlasse hielt der Papst eine Ansprache, vorzüglich an die Jugend gerichtet, wobei Er u. A. sagte:

„Während wir einerseits die Feinde

*) Geiger, 33., Ueber Dispensen. — Stapf. — Collet, Traité des dispenses. 3. Volum. etc.

der Kirche alle Anstrengungen machen sehen, um sie zu stürzen, und wenn es möglich wäre, zu vernichten, so bietet sich uns andererseits zu unserem Troste, unserer Auferbauung ein neues Schauspiel dar. Die Menschen wollen das Werk der Jahrhunderte umstoßen und verjagen die kirchlichen Diener aus ihren geheiligten Stätten; Gott aber zeigt uns zur Verwirrung der Gottlosen, zur Stütze der Schwachen, zur Stärkung der Eifrigen behufs einer besonderen Verehrung jenen demüthigen Sohn Franz von Assisi; diesen Helden sollen wir unter den Unzähligen nachahmen und ihn in seiner Glorie verehren. Wir aber wollen für diese Blinden beten und uns mit dem Beispiele jenes Heiligen Leonardo da Porto Maurizio begeistern, der Rom mit seinem Schweiße bedeckte, und welchen auch unsere Vorfahren kannten.

„Die Schlechten werden euch verlocken wollen, widersteht ihnen; sie werden euch Rathschläge erteilen, weicht ihnen aus; sie werden euch mit fortreißen wollen, entwindet euch ihren Händen. So Viele, welche in eurem Alter glaubten und den Glauben übten, sah man später, von den Schlechten verführt, in Irthum und Laster fallen. Ich selbst habe eine traurige Berühmtheit unserer Tage, einen jungen Mann gekannt, der vor 20 Jahren mit mir von dem Streben nach Vollkommenheit und Heiligkeit sprach, und daran dachte, in ein Kloster zu gehen; ich sah ihn später, von seinen Kameraden verführt, von einem Abgrund in den andern stürzen und endlich einen herostratischen Ruf in Europa und in der Welt hinterlassen und sein Haupt auf dem Schaffot verlieren. (Offenbar meinte hier der Papst den Meuchler Drfina.) Haltet euch diese Beispiele vor Augen und betet um die Gnade der Beharrlichkeit.

„Gott möge diesen meinen armen Worten Kraft verleihen, damit sie Frucht bringen in euch Allen. Ja mein Gott, sieh auf Deinen geliebten Weinberg, den Du gepflanzt hast, und hüte ihn. *Respice super vineam istam*, sieh an diesen Menschen, einen elenden Menschen zwar, den Du aber gesetzt hast, ihn zu bewachen und zu vertheidigen; verleihe mir Kraft, damit ich meine Hände em-

por heben kann, um Deine Segnungen über sie herabzurufen. *Respice super vineam istam.* Segne diese Dir so theure Stadt und lasse nicht zu, daß die aus den Wäldern hervorstürzenden wilden Thiere mit ihren Zähnen in den Segnungen wühlen, welche diese Mauern in sich schließen. Segne alle Stände und insbesondere die Ordensfamilie, damit sie immer vom Geiste des Eifers und der Erbauung beseelt sei."

Wochen-Chronik.

Bundesstadt. Zum Toleranzkapitel. Vor zirka 14 Tagen hat der Bundesrath ein Gesuch um Zollermäßigung für zwei Glocken in die neue katholische Kirche in St. Immer abgewiesen, weil solche Nachlasse nur bei vorangegangenen Kalamitäten in einer Ortschaft stattfinden können, ein Motiv, das, nebenbei gesagt, bei den protestantischen Gubstahlglocken in St. Antoni, Kts. Freiburg, nicht in Anwendung kam, und doch wurde nachgelassen.

Solothurn. Künftigen Samstag, den 15. d., wird unser Hochwst. Bischof Eugen seine Firm- und Visitationsreise in dem solothurnischen Bezirk Dorneck-Thierstein antreten und dabei zugleich auch die katholischen Pfarreien des Kts. Baselland mit seinem Besuche beehren. Laut dem bischöflichen Reiseplan sind die Firmstationen festgesetzt wie folgt: Sonntag den 16. August: Kirchweih und Firmung in Liesstal, Firmung in St. Panteleon und in Büren; Montag den 17.: Firmung in Seewen, in Hochwald mit Gempen; Dienstag den 18.: Firmung in Himmelried und in Mettingen; Mittwoch den 19.: Firmung in Breitenbach und in Buserach; Donnerstag den 20.: Kirchweih in Grindel, Firmung in Grindel mit Bärshwil und in Erschwil; Freitag den 21.: Firmung in Weinwil und in Aesch mit Pfeffingen; Samstag den 22.: Firmung in Therwil mit Ettingen, in Oberwil mit Schönenbuch und in Allschwil; Sonntag den 23.: Firmung in Dornach, bei welchem Anlaß die Sekundisfeier des Hochwst. Defans Propst mit bischöflicher Assistentz gehalten werden

wird. Am gleichen Tage findet dann noch die Firmung in Arlesheim statt. Montag den 24.: Firmung in Reinach; Dienstag den 25.: Firmung in Mariastein mit Hofstetten, Mezerlen, Rodersdorf und Witterswil, welche Station den Schluß dieser Firmreise bilden wird.

— (Eingesandt vom Lande.) Der 'Landbote' berichtet uns seit einiger Zeit Neuigkeiten aus der Hauptstadt, welche uns hier auf dem Lande unglaublich vorkommen. Die „Revisionskommission“ der Stadt Solothurn soll z. B. unter Anderm beantragen, daß an allen Sonntagen, wo es den städtischen Behörden beliebt, Gemeindeversammlungen anzusetzen, der Pfarrgottesdienst auf eine Stunde früher verlegt werde. In einem christlichen Lande ist am Sonntag der Pfarrgottesdienst die Hauptsache; Gemeindeversammlungen sollen gar nicht an einem Sonntag stattfinden, oder als Nebensache wenigstens zu einer Stunde gehalten werden, wo sie den Gottesdienst nicht stören. Das ist christliche Ordnung. Soll in Zukunft der Gottesdienst in Solothurn dem Gemeindedienst weichen? Freilich soll schon dormalen die „Sonntags-Prebigt“ von den Herren Bürgern oft so schwach besucht werden, daß man annehmen dürfte, diese Herren Bürger seien schon jetzt während dem Gottesdienst zu einem andern Dienst berufen!

Ferner soll die gleiche Kommission beantragen, den jeweiligen protestantischen Pfarrer von Amtswegen als Mitglied der städtischen Schulkommission zu erklären. Will man mit diesem Antrag die religiöse, christliche Richtung der Schule begünstigen? Oder soll derselbe nur eine neue Produktion des beliebten Toleranz-Schwindels sein? Im letztern Fall sollte man sich wenigstens hüten, nur tolerant gegen die Protestanten und intolerant gegen die Katholiken zu sein. Wenn wir nicht irren, so wohnen in der Hauptstadt ungefähr so viele Tausend Katholiken als Hundert Protestanten. Wenn nun festgesetzt wird, daß von Amtswegen einige 1000 Katholiken nur einen katholischen Geistlichen und einige 100 Protestanten auch einen protestantischen Geistlichen in der

Schulkommission haben sollen, so ist die protestantische Minderheit jedenfalls bevorzucht und die katholische Mehrheit hintangesezt.

Wir können nicht annehmen, daß die Stadt Solothurn die Toleranz wirklich auf diese Weise versteht; jedenfalls sind wir auf dem Lande der Ansicht, daß der Hochwst. Hr. Bischof und die Geistlichkeit der Stadt Solothurn zu solchen Anträgen auch ein Wort zu sagen haben. *)

Aargau. Die Stadtgemeinde Baden hat dem Gemeinderath den Auftrag erteilt, ihr beförderlichst Anträge über Aufhebung des dortigen Chorherrenstiftes zu bringen. Wir erwarten hierüber Näheres aus dem Aargau.

— In der Pfarrkirche zu Reichen wurde in der Nacht vom 27. auf den 28. August das sogenannte Wetterkreuz gewaltsam erbrochen, und der Kreuzpartikel daraus gestohlen.

— Auch ein Toleranzkapitel. Der Regierungsrath erneuert in einem Schreiben an die Pfarrämter das im Jahr 1845 erlassene Verbot, Kapuziner zur Aushilfe im Beichtstuhl beizuziehen.

Urkantone. Diese Woche, von Dienstag Morgen bis Freitag Mittag, wurden im Kollegiumsgebäude zu Schwyz für die Hochwürdige Geistlichkeit der innern Schweiz geistliche Übungen veranstaltet. Zirka 40 Geistliche nahmen an denselben Antheil. (Und im Bisthum Basel? Wann? Wo?)

Vom Bodeusee. Im Kloster Mehlerau bei Bregenz im Vorarlberg werden in diesem Monat geistliche Exerzitien für Weltpriester in zwei Abtheilungen gehalten, und zwar für die erste Abtheilung vom Montag den 10. bis 14. Sept., und für die zweite vom Montag den 17. bis 21. September.

Für allfällige Theilnehmer ist erforderlich: vorhergegangene schriftliche Anmeldung für die erste oder zweite Abtheilung; Mitnahme des Buches „Nachfolge

*) Wir sind mit den Vorschlägen der besagten Revisions-Kommission zu wenig vertraut, um zu wissen, ob die Berichte des 'Landboten' richtig sind; erwarten aber jedenfalls, daß solchartige Anträge von der Bürgerschaft nicht stillschweigend hingenommen werden. (Die Red.)

Christi," und dann rechtzeitiges Eintreffen je am Montag Nachmittag.

Schwyz. Letzter Tage sandte König Wilhelm von Preußen dem Stifte Einsiedeln sein lebensgroßes Porträt in prunkvoller Goldrahme.

Kirchenstaat. Rom. Ueber das römische Findelhaus. Das 'Heidelberger evang.-prot. Wochenblatt' erzählte mit sichtlichem Wohlbehagen seinen Lesern, daß römische Findelhaus habe im Jahre 1864 nicht weniger als 1098 Kindlein aufgenommen, unter welchen 189 als legitim anerkannt worden seien, 909 für unehelich galten. In gewohntem Selbstgerechtigkeitsgefühl begleitet das Heidelb. Blatt diese Nachricht mit dem Ausruf: „Ein Blick rückwärts zeigt, daß diese offene Wunde fort und fort eitert.“ Was zunächst die angeführte, scheinbar allerdings große Ziffer unehelicher Geburten betrifft, so ist zu bemerken, daß in dem römischen Findelhaus nicht allein Kinder aus Rom, sondern auch aus den Provinzen Sabina, Frosinone, Velletri, aus der Camarca und anderen Bezirken aufgenommen werden. Sodann ist in Erwägung zu ziehen, daß die durch Neuitalien herbeigeführte Verwilderung, die Anwesenheit des französischen Militärs, der Zufluß von Fremden allerdings für die Hebung der Sittlichkeit nicht sonderlich günstig ist. Dennoch zeigt ein statistischer Vergleich mit anderen Staaten, daß Rom in dieser Hinsicht immer noch höher steht, als andere Städte und Länder. Zufolge den neuesten statistischen Nachrichten gab es 1861 in Preußen 723,018 eheliche und 60,154 uneheliche Kinder. Von 440,415 protestantischen Kindern waren 42,999 uneheliche; von 272,709 katholischen Kindern 16,787 uneheliche. In Italien kommen, trotz der gegenwärtigen Zerrüttung aller religiösen und sittlichen Zustände nach der neuesten offiziellen Statistik in den nördlichen Provinzen auf 1000 Kinder 56 uneheliche Geburten, in den nördlichen nur 42. (P. Rattinger, Papst und Kirchenstaat, S. 85 und 86.) Schließlich meinen wir, es wäre für das Heidelb. ev.-prot. Wo-

chenbl.' viel passender, sein Augenmerk auf seine nächste Umgebung oder auf das protestantische England zu richten. In England gibt man sich freilich nicht die Mühe, die armen, hilflosen Geschöpfe in Findelhäusern zu erziehen, — man bringt sie einfach um. Englische Blätter haben längst den Beweis erbracht, daß der Kindermord in gewissen Klassen der englischen Gesellschaft dermalen eine Institution ist.

Italien. Großen, nachhaltigen Eindruck auf die religiöse Bevölkerung machte der Abgang jedes moralischen und religiösen Gefühles, der in allen Reihen des garibaldinischen Heeres sich zeigte. Die Garibaldianer machten sich einen Hauptspäß daraus, religiöse Gebräuche oder Gegenstände zu verhöhnen. Die Priester sahen sich deshalb genöthigt, während der Okkupation den Gottesdienst auf das Nöthigste zu beschränken, um Profanationen zu vermeiden. So wurde in der Regel die heilige Messe nur an Sonntagen gelesen, das Predigen und das Auspenden der hl. Sakramente aber unterlassen, weil Fälle vorgekommen, daß in die Kirche eingedrungene Garibaldianer den Prediger auf der Kanzel mit den Worten: »Non è vero niente« („Es ist alles nicht wahr“) unterbrochen und sich mit ihm in Disputationen einlassen wollten, oder daß Garibaldianer sich dem Beichtstuhl näherten, und als der Priester zum Beichtören sich anschickte, unter Gelächter davonliefen. In Vocca (Val di Ledro) trieben sie es so weit, daß sie einem Christusbilde das rothe Hemd anzogen, eine Garibaldianer-Feldbinde umlegten und ein Paar Hörner aufsetzten! Von vielen Seiten hörte man über die grenzenlose Glaubenslosigkeit der Garibaldianer und ihrer Offiziere klagen.

Preußen. (Ein dumm und böshaft verdächtigter Priester.) In Gleiwitz hat sich vor Kurzem eine ergötzliche Historie böswilliger Ungeberei zugegetragen. Es begab sich, daß ein Kaplan am 9. Sonntag nach Pfingsten den Kanzelspruch wählte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes.“ Da stand auch

einer drunter, der vielleicht mehr Horcher als Hörer war und sothanen Kanzelspruch dahin verstand, daß der Kaiser von Oesterreich gemeint sei; witterte also in des Predigers unverfänglichem Bibelwort gräulichen Hochverrath und beeilte sich, solche gemeinschaftliche Aufforderung nach dem Gottesdienste dem dortigen Polizeianwalt zu hinterbringen. Dieser faßte die Sache ernst auf und leitete eine strenge Untersuchung ein. Der Kaplan wurde vorgeladen. So was geschieht auf eine Denunciation auch einem Kaplan, der hier sehr erstaunt war und den Hergang vor dem Gerichtshofe ruhig darlegte. Daraus ergab sich nichts, als die Bornirtheit des Horchers. Man packte das Protokoll zusammen und gab es ad acta. Das kommt aber von der freien Bibelauslegung unter der Kanzel, wenn Einer nur den Spruch beachtet und die Predigt nicht.

Württemberg. Nur keine Angriffe auf den fürstlichen Thron und die Staatsbeamten, Kirche und Geistlichkeit aber und die guten Sitten dürfen verhöhnt und verlästert werden, das scheint fortwährend Geltung haben zu sollen. Jüngst erhielt der durch seine Skandalgeschichten „Geheimnisse des Vatikans“ berühmte Dr. Griesinger einen königl. Orden. Mit gerechter Entrüstung sagt das 'Deutsche Volksbl.' hierüber: „Es liegt darin (in der Auszeichnung des Skandal-schreibers) eine Diskreditirung der Krone selbst.“

— Ueber die äußerst mangelhafte Militär-Seelsorge läßt sich das 'Evang. R. Bl.' vernehmen wie folgt.

Wo war der evangelische Feldprediger? Da wo er hingehört hätte, in Bischofsheim, Rinderfeld, Mergentheim suchte man den evangelischen Festprediger vergebens. Bei Beerdigung der gefallenen Würtemberger assistirten bawische Geistliche. In den Spitälern mußte sich ein Geistlicher des Feindes oder solche der katholischen Kirche unferer Verwundeten annehmen. Endlich in den letzten Tagen wurde ein Kandidat abgeschickt, der aber 3 Spitäler, in Bischofsheim, Rinderfeld und Mer-

gentheim zu versorgen hat, dazu noch die Beerdigungen vorzunehmen. Unterdessen starben sie dahin, die Kinder unseres Landes und unserer Kirche, an den gräßlichsten Schmerzen im Elend. Sie schmachteten nach dem Trost ihrer Kirche — kein Diener stand an ihrem Schmerzenslager und that — seine Pflicht.

Das hier Gesagte findet mehr oder weniger auch auf unsere Kirche Anwendung. Aerzte, welche auf dem Schlachtfelde Verwundete verbanden, versichern, wie ruhig und gefaßt jene Verwundeten sich verhielten, welche zugleich die Sakramente empfangen hatten. Aber wie konnte ein Geistlicher ausreichen? Der Hauptübelstand wird darin gesehen, daß der Feldgeistliche dem Hauptquartier zugetheilt ist und diesem zu folgen hat, nicht aber den Truppen. So kam es, daß während des Feldzuges der kath. Feldaltar niemals aus seiner Verpackung herauskam. Ende Juni bot ein Caplan durch das Oberamt S. dem Kriegsministerium seine Dienste bei den Truppen sowohl im Feld als im Lazareth ohne Anspruch auf Belohnung an. Dieses edle Anerbieten wurde nicht einmal einer Antwort gewürdigt!

— Abhaltung von Grabreden betreffend theilt ein Pfarrer vom Fuße des Heuberges Folgendes mit. „Innerhalb 9 Jahren kamen in der Umgebung des Einsenders folgende Verfolgungen von Geistlichen wegen Leichenreden vor: Pfarrer G. in W. wurde Abends beim Nachhausegehen wegen einer Leichenrede, welche ganz allgemein gehalten wurde, angegriffen. Caplan Sch. in Sch. wurde wegen einer Leichenrede, gleichfalls allgemein gehalten, zuerst zu 14 Tag Arrest und Tragung der Kosten, auf Appellation hin an den Gerichtshof zu 20 fl. Geld und Tragung der Kosten verurtheilt. Selbst die Pfarrhäuferin trat gegen den Caplan als Zeugin auf. Caplan B. in dem ebengenannten Sch. steht gegenwärtig wegen 2 Leichenreden im Anklagestand. Pfarrer G. in R. wurde wegen einer Leichenrede im Beobachter herumgezogen. Vikar Sch. in Sch.

beerdigte einen Jüngling und sprach in der Leichenrede von den Bekanntschaften, ohne daß er wußte, daß der Betreffende eine solche unterhalten. Die Bosheit der Menschen sagt aus, er habe das Beichtiegel gebrochen.

Das Publikum ist so delikatsam, daß es die Wahrheit nicht mehr ertragen kann, es ist so böshaft, aus der unschuldigsten Rede Stoff zu Verdächtigungen und Anklagen zu nehmen, daher sage ich: Keine Leichenrede mehr; denn wir Priester sind offenbar nicht dazu da, mit unsern Reden auf den Gräbern die Ohren zu kitzeln, ein Lebensläufle zu geben oder eine Heulerlei in Szene zu setzen; ergo censeo, sermones funebres esse derogandos.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Schwyz.] Die Kirchgemeinde Lachen wählte Hochw. Hrn. Valzer, Kaplan in Rüschnacht, zu ihrem Pfarrer.

R. I. P. [Aargau.] Den 4. Sept. starb in Eins der Hochw. Hr. Karl Suter, seit langen Jahren Pfarverweser in Auw, in jüngster Zeit als Kaplan und Religionslehrer hieher gewählt. Er kränkelte schon längst, und starb, ergeben in den Willen Gottes, nach Empfang der Tröstungen der heil. Religion, im 55. Lebensjahr.

Vom Büchertisch.

Grundriß der Patrologie von Dr. Johannes Alzog (Freiburg Herder 1866. 420 S. in gr. 8^o). Der als Professor und Geschichtsschreiber rühmlich bekannte geistliche Rath Dr. Alzog hat uns soeben mit der Veröffentlichung einer Geschichte der ältern christlichen Literatur erfreut. Derselbe theilt sein Werk in die zwei Perioden I. von Anno 1—320 und von 320 bis zum Ende des 7. Jahrhunderts, mit jeweiliger Berücksichtigung der griechischen, römischen und orientalischen kirchlichen Schriftsteller. Obschon der Verfasser nur einen Grundriß geben wollte, so ist derselbe doch sehr reich an Inhalt, und mit einer wissenschaftlichen Einleitung über die christliche Literaturgeschichte und den Einfluß der griechischen und römischen Literatur auf dieselbe, sowie mit einer chronologischen Tabelle der christlichen Schriftsteller ausgestattet.

Ueber die Art und Weise, wie Dr. Alzog seine von dem Hochw. erzbis-

schöflichen Ordinariat von Freiburg gutgeheißenes Werk aufgefasset und bearbeitet hat, wollen wir ihn selbst hören: „Indem ich mich entschloß, auf der Grundlage der wiederholt ausgegebenen autographirten Collegienhefte einen Grundriß der Patrologie für den Druck auszuarbeiten, strebte ich vor Allem darnach, statt dürftiger Nachrichten und bloß äußerlicher Aufzählung der Schriften, wodurch sich die Studirenden von dem Gegenstande mehr abgestoßen als angezogen fühlen, wo es nicht an Nachrichten fehlte, ein anschauliches Bild von dem Leben wie von der individuellen Thätigkeit der Schriftsteller zu entwerfen. Da das Buch aber zunächst nur in das Studium der Patrologie einführen, dafür anregen sollte, so mußten zugleich diejenigen Leistungen aus früher wie aus gegenwärtiger Zeit angeführt werden, welche besonders geeignet schienen, ein weiteres Verständniß der christlichen Literatur zu vermitteln. Diese Hauptgesichtspunkte haben dann den Inhalt und die Form dieses Grundriffes bestimmt.“

„Demgemäß wurde bei Behandlung der einzelnen Schriftsteller stets zu Anfang auf die Prolegomena über das Leben und die Werke derselben in den besten Editiones, namentlich der Benedictiner-Mauriner, verwiesen, welche in der Regel das Gediegenste zur Orientirung über die betreffenden Autoren enthalten. Namentlich werden die hervorragenden und umfangreichen Kirchenväter unter den Griechen und Lateinern in der zweiten Periode mit steigendem Interesse und auch vollständiger bearbeitet, zumal für diese Zeit die vortreffliche Arbeit Möhler's nicht fortgeführt ist. Indem ich hier die großen Kirchenlehrer oft ausführlich reden ließ, erhabene Gedanken ihres Lebens und Strebens mittheilte, wodurch sie jederzeit als die wahren Vorbilder des christlichen Priestertums gelten werden, hatte ich insbesondere noch die Absicht: daß die angehenden Theologen der Gegenwart sich daran für ihr Studium ermutigen und kräftigen möchten.“

St. Peters-Pfennig.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Von A. A. Fr. 20

Für die kath. Kirche in Winterthur.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Von F. Fr. 10

Für die kath. Kirche in Diesbal.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Von W. B. Fr. 10

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.
Von W. B. Fr. 10. —
Uebertrag laut Nr. 35: Fr. 11,319. 17
Fr. 11,329. 17

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in
Solothurn ist zu beziehen:

Kundenken

an die

Orgelweisse in der Pfarrkirche
zu Neuendorf,
den 2. Juni 1866.

Predigt

von

Hochw. Prof. **P. Gänggi**,
mit einigen sachbezüglichen Anmerkungen und
Beilagen.
Preis: 20 Cts.

56

Atelier für Näh-Arbeiten,

57

besonders zur Verfertigung kirchlicher Gewänder und Ornamente
in Courrendlin.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Ich habe die Ehre, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß in Courrendlin oder
Kenenndorf, Kantons Bern (Jura), ein Atelier für Näh-Arbeiten errichtet worden,
welches sich insbesondere mit Verfertigung von Linnen und Gewändern zum kirchli-
chen Gebrauch, als von Chormänteln, Messgewändern, Stolen u. s. f., wie auch von
Chorröcken, Alben u. dgl. befaßt. Auch werden ältere Mess- und Kirchengewänder
und Altarlinnen zur Ausbesserung angenommen.

Dieses neue Etablissement steht im Verkehr mit den vorzüglichsten bezüglich
Fabriken und Handelshäusern in Lyon und hat seit der kurzen Zeit seines Bestehens
schon für mehrere Pfarreien des Jura zu deren besten Zufriedenheit gearbeitet. Es
darf dasselbe somit allen Pfarrämtern und Kirchenpflegschaften sowohl in Rücksicht
auf solide, geschmackvolle und den kirchlichen Vorschriften entsprechende Arbeit, als
auch in Rücksicht auf die sehr billigen Preise zur Beachtung und zur Begünstigung
empfohlen werden.

Man wende sich gefälligst an das Etablissement mit der einfachen Adresse
„Atelier für Näh-Arbeiten in Courrendlin“ (Atelier de couture à Courrendlin),
Kantons Bern, Distrikt Münsterey; oder auch an den Unterzeichneten, der die Ehre
hat, dieses nützliche Unternehmen wärmstens zu geneigtem Zuspruch zu empfehlen.

Ihrer Hochwürden

ergebenster Mitbruder

Courrendlin, im August 1866.

Jos. Eschmann, Vikar.

Paramenten-Handlung von Joseph Bäber,

Stifts-Sigrift im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frank-
reich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders
soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halt-
guter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind
vorräthig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer
und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen**, **Kelum**, **Chormäntel**, **Fahnen** und alle in dieses
Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine **Lampen**,
Kerzenstöcke in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche**, **Ziborien**, **Versch-
kreuze**, **Kreuzpartikel**, **Monstranzen**, **Kännchen**, **Rauchfässer**, **Prozessions-
Laternen**, zc. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold- und Silberborten**,
Spitzen, **Fransen**, **Quasten**, **Tüll- und Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben**, **Mess-
gürtel**, **Stickereien** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden**, **Bouillons**, **Pail-
lettes** zc. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und
sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwillig, best
möglichst und billig besorgt.

Expedition und Druck von B. Schwendimann in Solothurn.